

# **Satzung des Vereins „Förderverein der Realschule am Heidelberger Privatschulzentrum e. V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Realschule am Heidelberger Privatschulzentrum e. V."  
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in 69115 Heidelberg, Kurfürstenanlage 64-68.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.09.-31.08.).

## **§ 2 Vereinszweck und Ziele**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Realschule am Heidelberger Privatschulzentrum durch die Beschaffung von Mitteln.
- (2) Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler der der Realschule am Heidelberger Privatschulzentrum dienen. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:
  - a) die sozialen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
  - b) die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
  - c) Projekte und Arbeitsgemeinschaften an der Schule zu unterstützen,
  - d) Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen,
  - e) die Schule mit außerschulischen Partnern im regionalen Umfeld zu vernetzen,
  - f) die Schule bei der Beschaffung von Ausstattung für den Unterricht zu unterstützen.

## **§ 3 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

## **§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft, bei Schülern mit der Beendigung des Schulbesuchs.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung

einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

### **§ 7 Beiträge und Spenden**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder legen den Jahresbeitrag selbstständig fest. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 30€. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Schulleiter, einem Beauftragten für schulische Tätigkeiten sowie einem Beauftragten für Unternehmensaktivitäten. Die Vorsitzenden dürfen in Personalunion ein weiteres Amt innerhalb des Vorstandes ausfüllen, wenn die Mitgliederversammlung dies bestimmt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist dazu berechtigt alle Geschäfte zu tätigen, die im Sinne des Vereinszwecks sind. Der Mitgliederversammlung ist darüber Rechenschaft abzulegen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.
- (7) Die Vorsitzenden haben ein Vetorecht bei Entscheidungen von denen sie Auswirkungen auf die eigene Person zu erwarten haben.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), welches unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von einem Vereinsmitglied geprüft, der hierzu von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr zu wählen ist. Der Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Die vorstehende Satzung wurde am 29.11.2017 in Heidelberg von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.